

Von: Kevin Schneider <kevin.schneider@julis.de>
Betreff: Fwd: Maßnahme Klärwerk | Anfrage gem. § 55 I 2 1. Var. GO NW
Datum: 4. Dezember 2015 um 18:20
An: Kevin Schneider <kevin.schneider@julis.de>

KS

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: Kevin Schneider <kevin.schneider@julis.de>
Datum: 2. November 2014 um 00:52:58 MEZ
An: Mario Deckers <mario.deckers@isselburg.de>, rudolf.geukes@isselburg.de
Kopie: Andreas Böggering <fdp.boeggering@gmail.com>
Betreff: Maßnahme Klärwerk | Anfrage gem. § 55 I 2 1. Var. GO NW

Lieber Rudi,
lieber Herr Deckers,

können Sie mir zur Maßnahme 'Modernisierung und Erweiterung des Zentralklärwerks' bitte folgende die Vertragsbeziehung und die Finanzen betreffenden Fragen schriftlich beantworten (oder dafür Sorge tragen, dass diese Fragen beantwortet werden...):

I. Verzug

- 1.) Wann wurde das vertraglich geschuldete Werk fällig? Welchen Leistungstermin sieht der Vertrag vor?
- 2.) Ist die andere Vertragspartei in Verzug? Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Inverzugsetzung der anderen Vertragspartei?
- 3.) Soweit die andere Vertragspartei in Verzug ist: Wurden Schäden, die aus dem Verzug heraus entstanden sind, erfasst und/oder bereits geltend gemacht?

II. Ingenieurleistungen

- 1.) Wurden Ingenieurleistungen ganz oder teilweise bereits abgerechnet?
- 2.) Sieht der Vertrag eine Abrechnung der Ingenieurleistungen nach HOAI vor?
- 3.) Falls ja: Werden die Ingenieurleistungen nach den Regelungen der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Regelungen der HOAI oder nach der HOAI 2013 bzw. später abgerechnet (soweit Frage II.2 mit ja beantwortet wurde)?
- 4.) Soweit nach HOAI 2013 abgerechnet wird: Ist der mögliche Leistungsverzug kausal für die Abrechnung nach der am 17.7.2013 in Kraft getretenen HOAI 2013 und wurden hierdurch Ingenieurleistungen teurer, als nach einer Abrechnung nach HOAI a.F.?

III. Vertragswerk als solches & mgl. Schäden

- 1.) Wurde zwischenzeitlich (durch einen Zivilrechtler) geprüft, ob die Stadt Isseburg Schadenersatzansprüche gegen die andere Vertragspartei hat?
- 2.) Falls bei III.1 nein: Ist eine rechtliche Prüfung von Schadenersatzansprüchen durch einen Zivilrechtler angedacht?
Falls bei III.1 ja: Zu welchen Ergebnissen kam eine rechtliche Überprüfung?

Ich hoffe, dass eine zeitnahe Beantwortung wegen der besonderen finanziellen Dimension dieser Maßnahme möglich ist.

Viele Grüße
Kevin Schneider